

Verordnung über die Massnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung in der Luft bei austauscharmen Wetterlagen (SMOG-Verordnung)

Vom 13. Februar 2007

GS 36.0019

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Bei vorübergehender, übermässiger Belastung der Luft mit Feinstaub (PM 10) werden vom Kanton Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung angeordnet.

§ 2 Beurteilungsgrundlage

¹ Zur Beurteilung der übermässigen Luftbelastung dienen die vom interkantonalen Immissionsmessnetz der Region Nordwestschweiz und des Bundes erfassten Feinstaubimmissionen.

² Nicht in die Beurteilung einbezogen werden die Daten der Messstandorte in der Nähe von Hochleistungsstrassen.

§ 3 Koordination und Anordnung von Massnahmen

¹ Das In-Kraft-Setzen oder die Anordnung von Massnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Kantonen der Nordwestschweiz.

² Massnahmen werden in Kraft gesetzt oder angeordnet, wenn die massgebenden Schwellenwerte der Feinstaubimmissionen

- an mindestens drei Messstationen in der Region Juranordfuss erreicht oder überschritten sind und
- für die nächsten drei Tage eine austauscharme Wetterlage prognostiziert wird.

§ 4 Massnahmen

¹ Wird das PM10 -Tagesmittel von 75 µg/m³ erreicht oder überschritten,

¹ GS 29.276, SGS 100

- informiert die Bau- und Umweltschutzdirektion die Bevölkerung über die aktuelle Belastungssituation und -entwicklung und;
- veröffentlicht die Bau- und Umweltschutzdirektion in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Verhaltensempfehlungen insbesondere für gesundheitlich besonders gefährdete Menschen.

² Wird das PM10 -Tagesmittel von 100 µg/m³ erreicht oder überschritten,

- dürfen Feststoff-Feuerungen wie Cheminées und Schwedenöfen nicht betrieben werden, wenn eine Heizung mit geringeren, lokalen Schadstoffemissionen zur Verfügung steht;
- ist jede Art von Feuern im Freien verboten, ausgenommen sind Brauchtuumsfeuer;
- dürfen keine Feuerwerkskörper gezündet werden;
- können auf Hochleistungsstrassen Massnahmen nach der Strassenverkehrsgesetzgebung angeordnet werden, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen und ein Überholverbot für schwere Nutzfahrzeuge.

³ Wird das PM10 -Tagesmittel von 150 µg/m³ erreicht oder überschritten, dürfen auf Baustellen Diesel betriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung über 37 kW ohne Partikelfilter nicht eingesetzt werden.

§ 5 Aufhebung der Massnahmen

Die Massnahmen sind spätestens aufzuheben, wenn

- der PM10 -Tagesimmissionsgrenzwert von 50 µg/m³ bei allen massgeblichen Messstationen unterschritten wird und
- gemäss den meteorologischen Voraussagen eine Verbesserung der Wetter-situation prognostiziert wird.

§ 6 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Das Lufthygieneamt beider Basel

- stellt fest, ob die Voraussetzungen für das In-Kraft-Setzen oder die Aufhebung der Massnahmen erfüllt sind;
- stellt die diesbezügliche Koordination mit den Lufthygienefachstellen der Nachbarkantone sicher;
- beantragt und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion das In-Kraft-Setzen der Massnahmen oder ihre Aufhebung.

² Die Bau- und Umweltschutzdirektion

- beschliesst das In-Kraft-Treten der Massnahmen gemäss § 4 Absatz 2 Buchstaben a - c und Absatz 3 sowie ihre Aufhebung und
- informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber.

³ Über Fahrbeschränkungen gemäss § 4 Absatz 2 Buchstabe d entscheidet die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf Antrag der Bau- und Umweltschutzdirektion.

§ 7 Vorbereitungen

Die Bau- und Umweltschutzdirektion trifft die nötigen Vorbereitungen, damit die Massnahmen im Bedarfsfall rasch und wirksam umgesetzt werden können.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Liestal, 13. Februar 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin